

STADT SAULGAU

Friedhofsatzung

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vorschriften

Geltungsbereich § 1

Widmung § 2

II. Ordnungsvorschriften

Öffnungszeiten § 3

Verhalten auf dem Friedhof § 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof § 5

III. Bestattungsvorschriften

Allgemeines § 6

Särge § 7

Ausheben der Gräber § 8

Ruhezeit § 9

Umbettungen § 10

IV. Grabstätten

Allgemeines § 11

Reihengräber § 12

Wahlgräber § 13

Urnengräber § 13 a

V. **Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

| | |
|-------------------------|------|
| Gestaltungsvorschriften | § 14 |
| Genehmigungserfordernis | § 15 |
| Standicherheit | § 16 |
| Unterhaltung | § 17 |
| Entfernung | § 18 |

VI. **Herrichten und Pflege der Grabstätte**

| | |
|---------------------------------|------|
| Allgemeines | § 19 |
| Vernachlässigung der Grabpflege | § 20 |

VII. **Benutzung der Leichenhallen**

| | |
|-------------|------|
| Allgemeines | § 21 |
|-------------|------|

VIII. **Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

| | |
|---|------|
| Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung | § 22 |
| Ordnungswidrigkeiten | § 23 |

IX. **Bestattungsgebühren**

| | |
|--|------|
| Erhebungsgrundsatz | § 24 |
| Gebührensschuldner | § 25 |
| Entstehung und Fälligkeit der Gebühren | § 26 |
| Verwaltungs- und Benutzungsgebühren | § 27 |

X. **Übergangs- und Schlussvorschriften**

| | |
|---------------|------|
| (entfallen) | § 28 |
| Inkrafttreten | § 29 |

Stadt Saulgau

Friedhofsatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 16. März 1987

(Redaktionelle Neufassung unter Einbeziehung einschließlich der
7. Änderungssatzung vom 24.11.2009)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat am 12. März 1987 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt für die im Eigentum der Stadt stehenden Friedhöfe und Friedhofteile.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur insoweit, als die Einrichtungen im jeweiligen Friedhof vorhanden sind.

§ 2

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie des Personenkreises, für den ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Saulgau; er umfasst das Gebiet der Kernstadt Saulgau (ohne die Ortsteile Nonnenweiler und Schwarzach), der Ortschaft Bondorf sowie der Ortsteile Bogenweiler und Haid,

- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Braunenweiler; er umfasst das Gebiet der Ortschaft Braunenweiler,
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Fulgenstadt; er umfasst das Gebiet der Ortschaft Fulgenstadt,
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hochberg; er umfasst das Gebiet der Ortschaft Hochberg,
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Renhardsweiler; er umfasst das Gebiet der Ortschaften Bierstetten und Renhardsweiler sowie die Ortsteile Schwemme und Oberatzenberg der Gemeinde Ebersbach-Musbach,
- f) Bestattungsbezirk des Friedhofs in Sießen für die Ortsteile Sießen, Häberlesmühle und Haldenhof,
- g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Moosheim; er umfasst das Gebiet der Ortschaften Moosheim und Großtissen sowie des Ortsteils Nonnenweiler.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Die Verstorbenen der Ortschaften Bolstern, Friedberg und Wolfartsweiler werden auf dem örtlichen kirchlichen Friedhof bestattet. Das Gebiet der Ortschaft Lampertsweiler gehört zum Bestattungsbezirk des Friedhofs des Teilorts Boos der Gemeinde Ebersbach-Musbach. Der Ortsteil Schwarzach gehört zum kirchlichen Bestattungsbezirk des Friedhofs des Teilorts Mieterkingen.
- (5) Die Verstorbenen der Ortschaften nach Abs. 4, die zu einem kirchlichen Bestattungsbezirk gehören, können auch auf einem städtischen Friedhof bestattet werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen sind nur solche Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Vorschriften zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sind beim Anbringen von Grabmalen und Grabausstattungen zu beachten.
- (6) Bei Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
Abs. 1 – 2, und Abs. 6 finden keine Anwendung.“

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt des Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 7

Särge

- (1) Für die Bestattung sind Särge aus Holz zu verwenden.
- (2) Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,70 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (3) Für Sterbewäsche und Sargausschlag dürfen nur leicht verrottbare Stoffe verwendet werden.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Sie kann diese Arbeiten an Dritte übertragen.
- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt
 - a) bei Leichen Verstorbener über 6 Jahre 30 Jahre,
 - b) bei Leichen Verstorbener unter 6 Jahre 15 Jahre
 - c) bei Aschen 20 Jahre.
- (2) Die Stadt kann im Benehmen mit dem Gesundheitsamt die Ruhezeit im Einzelfall abkürzen, jedoch nicht unter die gesetzliche Mindestruhezeit.

§ 10

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen persönlichen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb eines städtischen Friedhofs nicht gestattet. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen - oder Aschenreste dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie kann diese an Dritte übertragen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Urnengräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (4) Aschen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.

§ 12

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss,
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden Reihengrabfelder ausgewiesen für
 - a) Reihengräber mit folgenden Maßen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:

Friedhöfe in Saulgau, Braunenweiler, Fulgenstadt und Hochberg: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m,
Friedhof in Renhardsweiler: Länge 1,00 m, Breite 0,55 m,
Friedhof in Sießen: Länge 1,00 m, Breite 0,70 m,
Friedhof in Moosheim: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m.

- b) Reihengräber mit folgenden Maßen für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab:

Friedhöfe in Saulgau und Hochberg: Länge 1,90 m, Breite 1,05 m,
Friedhof in Braunenweiler: Länge 1,50 m, Breite 0,70 m,
Friedhöfe in Fulgenstadt und Renhardsweiler:
Länge 1,60 m, Breite 0,75 m
Friedhof in Sießen: Länge 2,00 m, Breite 0,70 m,
Friedhof in Moosheim: Länge 2,00 m, Breite 1,05 m.

- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bestattet. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich bekanntgemacht. Soweit Angehörige bekannt sind, werden diese benachrichtigt.

§ 13

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Über das Nutzungsrecht wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf die Dauer von 40 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines abgelaufenen Nutzungsrechts (Verlängerung) ist nur bei Bedarf auf Antrag möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.

(8) Will der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht nicht mehr ausüben, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle, sofern dieser dem Übergang des Nutzungsrechts zustimmt.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Vorschriften das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) Auf den Friedhöfen werden Wahlgrabfelder ausgewiesen für

a) Wahlgräber mit einer Grabstelle mit folgenden Maßen:

Friedhof in Saulgau (alter Teil): Länge 2,00 m, Breite 1,05 m,
Friedhöfe in Saulgau (neuer Teil) und in Hochberg: Länge 2,40 m,
Breite 1,05 m,
Friedhof in Braunenweiler: Länge 2,00 m, Breite 1,10 m,
Friedhof in Renhardsweiler: Länge 1,80 m, Breite 1,00 m,
Friedhof in Moosheim: Länge 2,10 m, Breite 1,05 m.

b) Wahlgräber mit zwei Grabstellen mit folgenden Maßen:

Friedhof in Saulgau (alter Teil): Länge 2,00 m, Breite 1,60 m,
Friedhöfe in Saulgau (neuer Teil) und in Hochberg: Länge 2,40 m,
Breite 2,30 m,
Friedhof in Braunenweiler: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m,
Friedhof in Fulgenstadt: Länge 2,20 m, Breite 1,60 m,
Friedhof in Renhardsweiler: Länge 1,80 m, Breite 1,60 m,
Friedhof in Sießen: Länge 2,00 m, Breite 2,40 m,
Friedhof in Moosheim: Länge 2,45 m, Breite 2,35 m.

§ 13 a

Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen. Sie werden der Reihe nach belegt und entweder als Urnenreihengrab oder Urnenwahlgrab verwendet. Ein Urnenreihengrab kann auch nachträglich in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden.
- (2) In einem Urnengrab können höchstens 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Urnengräber haben folgende Maße: Länge 1 m, Breite 1 m.
- (4) Die Verfügungsberechtigung an einem Urnenreihengrab richtet sich nach §12 Abs.1 Satz 3, die Nutzungsberechtigung an einem Urnenwahlgrab nach § 13 Abs. 6-10.
- (5) Die Verfügungs- und Nutzungsrechte werden auf die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben. Die Frist beginnt bei jeder Nachbelegung von neuem.
- (6) Bei Neu- und Nachbelegung werden die Gebühren in gleicher Höhe fällig.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechend und an die Umgebung angepasst werden. Auf die Verwendung von Natursteinen wird besonders Wert gelegt.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

- a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
- b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen aller Art,

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

(3) Einfassungen aus Holz sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Provisorien bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung.

(4) Die Grabmale dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten (gemessen vom gewachsenen Boden):

- a) Im neuen Friedhof Saulgau
Reihengräber, Höhe 1,50 m, Breite 0,70 m, Stärke 0,30 m,
Wahlgräber einflächig, Höhe 1,50 m, Breite 0,80 m, Stärke 0,40 m,
Wahlgräber zweiflächig, Höhe 1,50 m, Breite 1,60 m, Stärke 0,40 m,
- b) im Friedhof in Hochberg
Reihengräber, Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m, Stärke 0,30 m
Wahlgräber einflächig, Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m, Stärke 0,30 m,
Wahlgräber zweiflächig, Höhe 1,00 m, Breite 1,60 m, Stärke 0,40 m,
- c) im Friedhof in Fulgenstadt
Reihengräber, Höhe 1,40 m, Breite 0,75 m, Stärke 0,30 m,
Wahlgräber (zweiflächig) Höhe 1,40 m, Breite 1,60 m, Stärke 0,40 m,
- d) auf dem alten Friedhofteil in Saulgau und den Friedhöfen in Braunenweiler, Moosheim, Renhardsweiler und Sießen werden keine festen Maße der Grabmale und Grabausstattungen festgelegt. Sie müssen den Ausmaßen der Grabanlagen der §§ 12 und 13 angepasst werden.
Dasselbe gilt für Urnengräber.
- e) auf Urnengräbern, Höhe 0,75 m, Breite 0,75 m.

- (5) Die Gräber sind einzufassen. Für die Größe der Einfassungen gelten die Maße der Grabanlagen der §§ 12 und 13 entsprechend. Die Einfassungen dürfen nicht höher als 0,10 m sein.
- (6) Plattenbeläge, die über die in den §§ 12 und 13 angegebenen Maße hinausgehen, sind nicht zulässig.
- (7) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe Ausnahmen zulassen.

§ 15

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und jede größere Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 20 dreifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole anzugeben.
- (3) Die Errichtung sonstiger Grabausstattungen und jede größere Veränderung bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Werden Grabmale und Grabausstattungen ohne Genehmigung aufgestellt, so kann die Stadt den Auftraggeber bzw. den Aufsteller zur Entfernung oder Änderung auffordern. Wenn die Aufforderung nicht rechtzeitig befolgt wird, kann sie die Entfernung oder Änderung auf deren Kosten vornehmen lassen.

§ 16

Standicherheit

- (1) Grabmale und Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Die Stadt kann in Grabfeldern durchlaufende Betonfundamente als Auflage für die Grabmale einbauen und den Nutzungsberechtigten zur Benützung übergeben.

§ 17

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18

Entfernung

- (1) Grabmale und Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 ist entsprechend anwendbar.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 19

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Gebinde sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter der Friedhofteile und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Bäume und Sträucher, die über 1 m hoch wachsen, sind nicht zugelassen. Die Stadt kann ungeeignete oder nicht in die Umgebung passende Anpflanzungen untersagen oder deren Beseitigung anordnen.
- (4) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengräber von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgräbern kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhallen

§ 21

Allgemeines

- (1) Die Leichenhallen in Saulgau, Braunenweiler, Friedberg, Hochberg, Moosheim und Renhardsweiler dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Leichenhalle zu den festgesetzten Zeiten betreten.
- (3) Eine besondere Ausstattung der Zelle bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (4) Die Benützung des Versammlungsraumes der Leichenhalle im Friedhof in Saulgau für Bestattungsfeierlichkeiten bedarf der Erlaubnis der Stadt.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, an Personen oder Tieren entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift den § 3 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 15 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§18 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 1).

IX. **Bestattungsgebühren**

§ 24

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 25

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 26

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 27

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 28

(entfallen)

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofordnungen

der Kernstadt Saulgau vom 23.12.1974
des Ortsteils Hochberg vom 08.07.1976
der Erstreckungssatzung vom 28.06.1979

sowie die Bestattungsgebühren-Satzungen

der Kernstadt Saulgau vom 28.09.1981 und
des Ortsteils Hochberg vom 08.07.1976

außer Kraft.

Saulgau, den 16. März 1987

Strigl
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsatzung

- Gebührenverzeichnis nach der Neufassung vom 05.06.2003 -

I. VERWALTUNGSgebÜHREN

- | | |
|---|------|
| (1) Verwaltungsaufwand für die Bestattung | 40 € |
| (2) Zustimmung zum Ausgraben von Leichen, Gebeinen oder Aschen | 50 € |

II. BENÜTZUNGSgebÜHREN

(1) Bestatten, Beisetzen, Ausgraben von Leichen oder Aschen

1. Grab herstellen, einfüllen, einschl. Beerdigung

- | | |
|---|-------|
| a) für eine Person von mehr als 6 Jahren | 450 € |
| b) für eine Person bis zu 6 Jahren oder eine Totgeburt | 150 € |
| c) Zuschlag bei Nachbelegen eines bestehenden Wahlgrabes oder bei Erstbestattung in ein Wahl- grab in einer Grablücke | 60 € |
| d) Zuschlag bei Tieferlegung | 60 € |
| e) für eine Aschurne | 130 € |
| f) Ersatz für zusätzlich Arbeiten je Arbeitsstunde | 35 € |
| g) Zuschlag für Samstagbeerdigung | 20 % |

2. Ausgraben von Leichen, Gebeinen und Aschen und Wiedereinfüllen (ohne Herstellen eines neuen Grabes)

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| a) einer Person von mehr als 6 Jahren | 500 € |
| b) einer Person bis zu 6 Jahren | 350 € |
| c) einer Aschurne | 90 € |

(2) Grabnutzungsgebühren

1. Überlassen eines Grabes für Leichen oder Aschen

- | | |
|--|-------|
| a) Reihengrab für Verstorbene bis zu 6 Jahren oder Totgeburten (Kindergrab) | 107 € |
| b) Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahren | 428 € |
- ...

- | | |
|---|---------|
| c) Wahlgrab mit 40jähriger Nutzungsdauer mit <u>einer</u> Grabstelle (bis 2 Leichen übereinander) | 1.142 € |
| d) Wahlgrab mit 40 jähriger Nutzungsdauer mit <u>zwei</u> Grabstellen (bis 2 x 2 Leichen übereinander) | 2.284 € |
| e) Wahlgrab für jede weitere Grabstelle | 1.142 € |
| f) Urnengrab mit 20jähriger Nutzungsdauer, pro Bestattung | 142 € |
| g) Ein Grab ohne Rechtsanspruch nach § 2 Abs 1, doppelte Gebühren nach den Ziffern a) bis f) | |
| h) Für das Herstellen eines durchlaufenden Beton-Fundaments für Grabsteine in bestimmten Grabfeldern gemäß § 16 Abs. 2, werden anteilmäßige Kosten angesetzt. | |

2. Verlängern des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern

Bei nachzubelegenden Wahlgräbern wird eine Nachberechnung der Nutzungsgebühr und eine Neufestsetzung des Nutzungsrechts nach folgender Maßgabe vorgenommen:

- Das Nutzungsrecht wird um so viele Jahre verlängert, als dies zum Abdecken der Ruhezeit der zu bestattenden Leiche oder Asche erforderlich ist,
- eine Verlängerung des Nutzungsrechts ohne Bestattungsfall kann höchstens um die Dauer der jeweils gültigen Ruhezeit erfolgen,
- die Nachberechnung erfolgt in Vierzigstel-Teilen der vollen Grabnutungsgebühr nach vollen Jahren, wobei jeweils vom Ende des geltenden Nutzungsrechts auszugehen ist.

(3) Leichenhaus-Benützungsgebühren einschließlich Aufbahren von Leichen

- | | |
|--|-------|
| a) Benutzung Aufbahrungsraum | 300 € |
| b) Kühlraumbenützung je angefangener Kalendertag | 120 € |
| c) Sektionsraum-Benützung mit Sektion | 500 € |
| d) Sektionsraum-Benützung ohne Sektion | 260 € |
| e) besonderer Zeitaufwand beim Sezieren, je Helfer und Stunde | 35 € |
| f) Benützen des Versammlungsraumes | 120 € |